

# RS Vwgh 1993/2/19 92/09/0280

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.02.1993

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §28 Abs1 idF 1988/231;

AuslBG §28 Abs1;

VStG §1 Abs2;

VStG §22 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/05/04 90/09/0013 1

## Stammrechtssatz

Die gleichzeitige Beschäftigung mehrerer Ausländer war vor der Nov zum AuslBG (BGBI 1988/231) als ein einziges (fortgesetztes) Delikt anzusehen; in einem solchen Fall konnte dem Besch nur eine Verwaltungsübertretung zum Vorwurf gemacht und er auch nur einmal bestraft werden (Hinweis E VS 19.5.1980, 3295/78, VwSlg 10138 A/1980). Die Neuregelung gem dieser Novelle sieht eine gesonderte Bestrafung für jeden zu Unrecht beschäftigter Ausländer vor.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992090280.X04

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

03.06.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>